

„Abweichende Honorarvereinbarung“ nach § 2 GOÄ

CHECKLISTE / „Abweichende Honorarvereinbarung“ nach § 2 GOÄ		
1.	Liegt eine schriftliche Vereinbarung vor?	<input type="checkbox"/>
2.	Hat der Zahlungspflichtige eine Kopie erhalten?	<input type="checkbox"/>
3.	Ist die Vereinbarung vor der Leistungserbringung abgeschlossen worden?	<input type="checkbox"/>
4.	Liegt eine persönliche Absprache zwischen Arzt und Patient vor? (Achtung! Persönliche Absprache/Formulare können verwendet werden, allerdings nicht mit festen Steigerungssätzen oder Leistungen).	<input type="checkbox"/>
5.	Bezieht sich die Vereinbarung nur auf den Steigerungsfaktor, nicht auf Punktwerte, Punktzahlen oder die GOÄ als Ganzes oder auf das Leistungsverzeichnis? Die Vereinbarung von Pauschalen ist nicht möglich.	<input type="checkbox"/>
6.	Enthält die Vereinbarung: <ul style="list-style-type: none"> ■ die Nummer der GOÄ-Leistung ■ die Bezeichnung der Leistung ■ den Steigerungssatz ■ den vereinbarten Betrag ■ die Feststellung, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	Keine weiteren Erklärungen!! Eine Abdingung kann nicht Bestandteil eines anderen Schriftstücks sein.	<input type="checkbox"/>
8.	Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer „Abweichenden Honorarvereinbarung“ abhängig gemacht werden.	<input type="checkbox"/>
9.	Keine Vereinbarung für Leistungen nach den Abschnitten A, E, M und O möglich.	<input type="checkbox"/>
10.	Liegt die höchstpersönliche Leistungserbringung im Rahmen der vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären wahlärztlichen Behandlung vor?	<input type="checkbox"/>
11.	Wenn auch ohne „Abweichende Honorarvereinbarung“ ein Überschreiten der Schwellenwerte nach § 5 gerechtfertigt gewesen wäre, ist das Überschreiten auf Verlangen des Zahlungspflichtigen zu begründen (§ 12 Abs. 3 Satz 3 GOÄ). Ist dieses beachtet worden?	<input type="checkbox"/>
12.	Eine „Abweichende Honorarvereinbarung“ kann sich auf Steigerungsfaktoren bis zur obersten Grenze des jeweiligen Gebührenrahmens beziehen. In diesem Fall ist die Wahl der Steigerungssätze allerdings in der Rechnung zu begründen (§ 12 Abs. 3 GOÄ).	<input type="checkbox"/>

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de